Deutscher Bundestag **Drucksache 19/985**
19. Wahlperiode 28.02.2018

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Katja Keul, Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbesserung der Entschädigungsregelung für die Opfer antihomosexueller Strafverfolgung nach 1945 in beiden deutschen Staaten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ergänzend zur bisherigen Entschädigung nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) umgehend einen Fonds einzurichten, wonach auch Personen, die wegen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens Schaden an Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in ihrem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben, eine angemessene Entschädigung erhalten können.

Berlin, den 27. Februar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Strafverfolgung der Homosexuellen nach 1945 unterschied sich von der Strafverfolgung wegen anderer Delikte dadurch, dass sie von dem nationalsozialistischen Ungeist geprägt war und mit demselben Eifer praktiziert wurde. Für schwule Männer brachte die Befreiung von 1945 deshalb keine wirkliche Freiheit. Sie konnten weiterhin inhaftiert werden, nun in einem demokratisch legitimierten Gefängnis. Menschen wurden bespitzelt, verhaftet und als Verbrecher behandelt, nur weil sie anders liebten als die Mehrheit. Ein bloßer Verdacht auf „widernatürliche Unzucht“ konnte Existenzen vernichten.

Von der Strafverfolgung der Homosexuellen waren nicht nur die Männer betroffen, die verurteilt worden sind, sondern ganze Generationen von Schwulen, Lesben, Transgender und Transsexuellen. Die Polizei nahm Menschen, die Kontakt zu einem Verdächtigen gehabt hatten, in sogenannte „Rosa Listen“ auf, und warnte oftmals proaktiv Arbeitgeber und Behörden vor ihnen. Deshalb hatte das Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung

bis in die achtziger Jahre hinein oft den Verlust des Arbeitsplatzes oder doch zumindest schwere berufliche Nachteile zur Folge.

Die Polizei hat „Rosa Listen“ zum Teil bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts fortgeführt. Das Klima des Schreckens, den der Staat auf diese Weise erzeugt hat, war so wirksam, dass es sehr viele auch nach der Aufhebung der Strafbarkeit für männliche Homosexualität nicht fertig gebracht haben, sich als Schwule oder Lesben zu erkennen zu geben.

Im Juni 2017 hat der Bundestag die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer der Homosexuellenverfolgung nach 1945 beschlossen. Ein prominenter Fall offenbarte allerdings die Lücken der beschlossenen Entschädigungsregelung (siehe z.B.: http://www.fr.de/politik/paragraf-175-keine-gerechtigkeit-fuer-homosexuellen-a-1405103). Der Entschädigungsantrag des 99 Jahre alten und inzwischen verstorbenen Buchautors Wolfgang Lauinger wurde vom Bundesamt für Justiz abgelehnt. Lauinger saß im Rahmen einer großen Verfolgungswelle gegen Homosexuelle Anfang der 1950er Jahre (bekannt als „Frankfurter Prozesse“) mehrere Monate wegen eines Ermittlungsverfahrens nach § 175 in Untersuchungshaft. Er entging am Ende einer Verurteilung. Entschädigung gibt es aber gem. StrRehaHomG nur bei Verurteilung. Es gibt über den prominenten Fall hinaus noch weitere Ablehnungen.

Daher müssen auch Menschen, die durch strafrechtliche Ermittlungsverfahren insbesondere durch Untersuchungshaft in ähnlicher Weise geschädigt wurden, in die Entschädigungsregelungen einbezogen werden, auch wenn es am Ende zu keiner Verurteilung gekommen ist. Dabei verdeutlicht der Fall von Wolfgang Lauinger, wie dringend der Reformbedarf ist.

Darüber hinaus sollte das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes von den diskriminierenden Vorschriften bereinigt werden (s. den grünen Gesetzentwurf Drs. 18/10117). Dazu zählen die nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte konventionswidrigen unterschiedlichen Altersschutzgrenzen für heterosexuelle bzw. homosexuelle Handlungen, die im § 1 des Gesetzes praktisch fortgeschrieben werden. Zudem wurden diejenige Verurteilungen nicht aufgehoben, die den Tatbestand des § 174, des § 174a, des § 174b, des § 174c oder des § 182 des Strafgesetzbuches in den Fassungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StrRehaHomG galten, erfüllen. Das ist mit dem im Art. 103 Abs. 2 GG verankerten Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ nicht zu vereinbaren, weil die Strafvorschriften gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit der Streichung des § 175 StGB am 10.06.1994 fortlaufend erweitert und durch neue Strafvorschriften (z.B. § 174c StGB Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) ergänzt worden sind

Schließlich sollte zusätzlich ein kollektiver Entschädigungsausgleich für die in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Schädigung der homo- und transsexuellen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden, der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des Unrechts dient und breit angelegte Maßnahmen gegen Homophobie und Transphobie sowie für Respekt und Akzeptanz fördert und Seniorenarbeit für Lesben, Schwule, bi- und transsexuelle Menschen unterstützt (s. den grünen Antrag „Individuelle und kollektive Entschädigung für die antihomosexuelle Strafverfolgung nach 1945 in beiden deutschen Staaten“, Drs. 18/10118).